

LSG-H 22 – Landwehr-Süllberg

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 39/1968 vom 16.09.1968, S. 981

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Landwehr-Süllberg" (Landkreis Hannover),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 22.
Vom 3. Mai 1968.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 26.1.1968 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 52) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Arnum, Bredenbeck, Devese, Evestorf, Hiddestorf, Holtensen/Wee., Ihme-Roloven, Linderte, Ohlendorf, Ronnenberg, Sorsum, Vörie, Weetzen und Wettbergen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Arnum
Flur 6 ganz
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich Flurstück 128/1 (Weg), soweit sie westlich Flurstück 11 liegen und den Flurstücken westlich Flurstück 140; ausgenommen Flurstück 56/4
 - b) Bredenbeck
Flur 5 östlich der B 217 und nördlich der L 460, ausgenommen die Flurstücke 38/1, 189/38, 190/38 und 240/38
 - c) Devese
Flur 3 ganz
Flur 1, ausgenommen östlich Flurstück 119 (Weg), soweit sie südlich der Flurstücke 132 (Weg) und nördlich Flurstück 260 (Graben) liegt
Flur 2, ausgenommen südlich der Flurstücke 94 (Graben) und östlich Flurstück 56, sowie von den Flurstücken 56 und 57 ein Flurstreifen von 150 m Tiefe entlang der K 25
 - d) Evestorf
Flur 1 mit den Flurstücken 25 bis 28, 32 bis 37, 56 bis 78, 80; sowie dem Flurstück 81 nördlich Flurstück 79
 - e) Hiddestorf
Fluren 5, 6 und 8 ganz
Flur 7, ausgenommen die Flurstücke südlich Flurstück 173/113 (Weg), soweit sie östlich Flurstück 137/41 liegen und ausgenommen Flurstück 167/27 und ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 126 (Graben)
 - f) Holtensen b. Weetzen
Flur 3 ganz

- Flur 1 mit den Flurstücken 104 und den Flurstücken nördlich Flurstück 165
 Flur 2, ausgenommen die Flurstücke nördlich der Flurstücke 137 (Weg) und 138 (Weg), sowie westlich der Flurstücke 145 (Graben) und 89
 Flur 4 mit den Flurstücken östlich Flurstück 163 (Bergstraße), soweit sie südlich Flurstück 162 (Lüderser Weg) liegen
- g) Ihme-Roloven
 Fluren 4, 5 und 9 ganz
 Flur 1, ausgenommen die Flurstücke westlich der Flurstücke 285/105, 106/2, 66/1 und 216/70, soweit sie östlich der K 26 liegen
 Flur 2, ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Tiefe entlang der Ronnenberger Straße zwischen Mühlenweg und Flurstück 68, sowie östlich des Flurstückes 117 (Graben); ferner die Flurstücke 6, 200/4, 203/4, 201/8, 208/107
 Flur 3, ausgenommen nördlich der Flurstücke 37/1 und 57/1, soweit sie westlich des Flurstückes 56/1 (Graben) liegen
 Flur 6, ausgenommen nördlich des Flurstückes 56, sowie südlich der Flurstücke 85 und 100/14
 Flur 7, ausgenommen die Flurstücke westlich des Flurstückes 115, soweit sie südlich Flurstück 88 (Weg) liegen, und nordwestlich Flurstück 88/3. Ferner ausgenommen südöstlich einer Parallele von 150 m Abstand zu Flurstück 187 (Weg) zwischen Flurstück 352/180 (Am Sehlbrink) und der südlichen Gemarkungsgrenze, sowie östlich einer Parallele von 200 m Abstand zur Vörie Straße und deren nordwärtiger Verlängerung bis zur Flurgrenze
 Flur 8, ausgenommen Flurstück 22/1 (Gut)
- h) Linderte
 Flur 3 ganz
 Flur 1 mit den Flurstücken 6 bis 22, 166 und einem Flurstreifen von 100 m Tiefe entlang der südlichen Flurgrenze zwischen den Flurstücken 144 (Weg) und der L 389; und Flurstück 5 östlich Flurstück 22
 Flur 2 südlich Flurstück 82, sowie östlich Flurstück 285/85 und 147/85
- i) Ohlendorf
 Flur 1 westlich der K 25
- k) Ronnenberg
 Fluren 2, 3 und 5, alle östlich der B 217
- l) Sorsum
 Flur 4 mit den Flurstücken 33/1, 65/34, 96/35, 97/35, 81/36, 61/51, 52
- m) Vörie
 Flur 1 nördlich des Flurstückes 94 (Weg), ausgenommen ein Flurstreifen von 150 m Tiefe entlang der Nordwestseite dieses Flurstückes, sowie Flurstück 2/1
 Flur 2 nördlich Flurstück 183/135 und 286/135, ausgenommen die Flurstücke 43/3, 43/5, 43/6, sowie von Flurstück 50/1 ein Flurstreifen von 75 m Tiefe entlang seiner Ostgrenze und ein Flurstreifen von 175 m Tiefe entlang Flurstück 286/135 (Weg) zwischen den Flurstücken 134/2 und 70/1
- n) Weetzen
 Flur 2 mit dem Flurstück 168/18, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 65 (Weg), soweit sie westlich der K 28 liegen, sowie nördlich einer Parallele von 100 m Abstand zu Flurstück 72/1 (Graben)
 Flur 4 westlich der Bundesbahn, südlich Flurstück 65/32 (Graben) und östlich der Bundesbahn südlich Flurstück 53/21
- o) Wettbergen
 Flur 5 ganz
 Flur 3, ausgenommen nördlich einer Parallele von 200 m Abstand zu Flurstück 135 (Graben) zwischen Flurstück 129/1 und der westlichen Gemarkungsgrenze, sowie nördlich der Flurstücke 129/1 und 109/17
 Flur 6, ausgenommen nördlich und östlich der Flurstücke 43 und 61.

(Stand: 15.11.1966)

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 22 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Hannover in Hannover und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen und Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald zu Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 22, "Landwehr - Süllberg", außer Kraft.

Hannover, den 3. Mai 1968.
5.02.22

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde
Holweg
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor